

Beschluß-(Resolutions-)antrag

der Abgeordneten Lacina, Dr. Hawlik, Dr. Hirnschall und Genossen,
 eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. September
 1984, betreffend Initiative an den Bundesgesetzgeber zur Novellierung
 des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes.

Nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Heeres-
 versorgungsgesetzes ist mit dem Bezug einer Beschädigtenrente ein Anspruch
 auf Leistungen aus dem Grunde der Hilflosigkeit nur dann gegeben, wenn die
 Pflegebedürftigkeit Folge der Dienstbeschädigung ist (Pflegezulage) oder
 die Erwerbsfähigkeit durch die Dienstbeschädigung um mindest 50 v.H. ver-
 mindert war (Hilflosenzulage für Schwerbeschädigte). Das bedeutet, daß
 ein Teil jener Personen, die keine Pension aus der Sozialversicherung,
 wohl aber eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
 und dem Heeresversorgungsgesetz beziehen, bei Hilflosigkeit nicht in den
 Genuß einer Hilflosenzulage oder Pflegezulage kommen kann. Die Fürsorge
 für Kriegsteilnehmer, für im Präsenzdienst Gesundheitsgeschädigte und
 deren Hinterbliebene obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 4
 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschluß-(Resolutions-)antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

"Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, eine Erweiterung
 des Kreises von anspruchsberechtigten Personen vorzunehmen, um bei Vor-
 liegen von Hilflosigkeit nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem
 Heeresversorgungsgesetz die vorher zitierten Härten zu beseitigen."

Wien, am 28. September 1984

Abg. Landtagsabgeordneter des Wiener Landtages Eing. 28. SEP. 1984 1/12 318/1A

Lacina
Hirnschall

Hawlik
Pasich

Genossen